

- gegebenenfalls allen beteiligten ivoirischen Parteien und dem Rat die Empfehlungen zu unterbreiten, die sie für notwendig erachtet;

26. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien jede Anwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit, einschließlich gegen Zivilpersonen und Ausländer, und alle Formen unruhestiftender Straßenproteste unterlassen;

27. *verlangt außerdem*, dass alle ivoirischen Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller ivoirischen Staatsangehörigen im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten;

28. *verlangt ferner*, dass alle ivoirischen Parteien bei den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie der Organisationen der Vereinten Nationen und ihres beigeordneten Personals voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und bekräftigt, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder Behinderung bei der vollständigen Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird;

29. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;

30. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und fordert die ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, diese Verletzungen unverzüglich zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

31. *erinnert an* die individuelle Verantwortung aller ivoirischen Parteien, einschließlich der Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles, ungeachtet ihres Ranges, bei der Durchführung des Friedensprozesses;

32. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, von denen unter anderem festgestellt wird, dass sie die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den Vermittler oder seinen Vertreter in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, dass sie für seit dem 19. September 2002 begangene schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln oder dass sie gegen das Waffenembargo verstoßen, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 zu verhängen;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5561. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5591. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Elfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/939)“.

Resolution 1726 (2006) vom 15. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2006³²⁴,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unparteiischen Kräfte, namentlich die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid unter der Zivilbevölkerung und Vertreibungen verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 10. Januar 2007 verlängert wird;
2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5591. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5592. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Dezember 2006 (S/2006/964)⁴“.

Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire vom 5. Oktober³¹⁵ und vom 12. Dezember 2006³²⁵,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid und Vertreibungen unter der Zivilbevölkerung verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

³²⁴ S/2006/939.

³²⁵ Siehe S/2006/964, Anlage.